

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 08

Donnerstag, 21. Februar 2019

Seite: 032

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Kreisausschusssitzung am 25.02.2019 ..... 33  
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz  
gegen die Blauzungenkrankheit; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut über die Genehmigung  
der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ..... 33  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
für das Jahr 2019 ..... 34  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden Geschäftsführende  
Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2019 ... 35  
Nachruf für Frau Rose Hertling ..... 36

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am Montag, **25.02.2019**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreishaushalt 2019;  
2. Lesung
- 2 Zuwendungsantrag des Nachbarschaftstreffs DOM (deutsch-russisches Haus für Begegnung, Bildung und Kultur in Landshut e.V.)
- 3 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Vertretung der evangelischen Kirche

(Nr. 1A vom 14.02.2019)

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit**

#### **Allgemeinverfügung:**

des Landratsamtes Landshut

#### **über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, dürfen ihre Tiere bis auf Widerruf dieser Allgemeinverfügung, freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.

6. Die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
  - Name des impfenden Tierarztes
  - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
  - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
  - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere
7. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
8. Verstöße gegen Ziffer 5 können/werden gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

### **Anordnung des sofortigen Vollzugs**

Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

### **Kosten**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

Landshut, 15.02.2019  
Landratsamt Landshut

Fuchs  
Regierungsrat

### **Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Nebengebäude 1, Zimmer N 14, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

(Nr. 84 – 5651.1 vom 15.02.2019)

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15.02.2019, Seiten 13, amtlich bekanntgemacht.

Landshut, 19.02.19  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet Abfallwirtschaft-  
gez.  
Geißler"

(Nr. 25 vom 19.02.2019)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden  
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden  
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.150.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 72.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 851.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 321 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.654,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 192.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Velden für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 29.01.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 14.02.2019  
Schulverband Velden

Gez.  
Ludwig Greimel  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 19.02.2019)

**NACHRUF**

Am 14.02.2019 verstarb

**Frau Rose Hertling**

Frau Rose Hertling trat am 01.12.1947 in den Dienst des Landkreises Landshut ein und war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31.08.1988 im Personal- und Besoldungsbereich eingesetzt. Sie zeichnete sich durch große Schaffensfreude und Sachkunde aus. Wegen ihrer höflichen und hilfsbereiten Art erfreute sie sich allseits großer Beliebtheit.

Landshut, den 18.02.2019  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 18.02.2019)

Landshut, den 21.02.2019  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat